

Steuererklärung muss richtig und vollständig sein

lic. iur. Dieter Egloff, Rechtsanwalt und eidg. dipl. Steuerexperte, Voser Rechtsanwälte, Baden

Fehler und Unterlassungen können später zu Nachsteuern und Bussen führen

Steuerpflichtige sollten sich nicht zu früh freuen, wenn die zuständige Behörde eine Steuerveranlagung aufgrund von unvollständigen Angaben vornimmt. Kommen Fehler und Unterlassungen nachträglich zum Vorschein, werden Nachsteuern und Verzugszinsen fällig. Darüber hinaus drohen beträchtliche Bussen. Das ist das klare Verdikt eines Entscheids des Bundesgerichts vom 8. Juli 2014 (2C_1023/2013).

Ausgangslage

Fritz Muster hält 100 Prozent des Aktienkapitals an der Meier AG und 30 Prozent des Aktienkapitals an der Müller AG. Die Meier AG gewährt der Müller AG mehrere ungesicherte Darlehen von insgesamt 627'000 Franken. Die Geschäfte der Müller AG laufen schlecht. Deshalb schreibt die Meier AG die Darlehen an die Müller AG im Jahr 2001 teilweise ab. Das zuständige kantonale Steueramt akzeptiert das nicht. Das Amt ist der Auffassung, ein unbeteiligter Dritter hätte der Müller AG solche Darlehen ohne entsprechende Sicherheiten niemals gewährt. Deshalb liege eine steuerbare geldwerte Leistung von der Meier AG an ihren Alleinaktionär Fritz Muster vor. Die von der Meier AG gegen diesen Entscheid ergriffenen Rechtsmittel werden abgewiesen.

Geldwerte Leistung

Liegt eine geldwerte Leistung vor, muss der bei der Gesellschaft aufgerechnete Gewinn gleichzeitig beim Aktionär als Dividende aufgerechnet werden. Dies ist jedoch in der Steuererklärung von Fritz Muster im Rahmen der ordentlichen Veranlagung 2001 nicht geschehen. Das kantonale Steueramt hat es nämlich unterlassen, eine Meldung über die Gewinnaufrechnung an das Steueramt am Wohnsitz von Fritz Muster zu machen. Gleichwohl leitet die Steuerbehörde zehn Jahre später gegen Fritz Muster ein Nachsteuer- und Bussenverfahren ein. Für das Jahr 2001 wird eine Dividende in der Höhe der Abschreibung auf den Darlehen aufgerechnet.

Neue Tatsache

Zur Eröffnung eines Nachsteuerverfahrens bedarf es gemäss den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kantone folgender Voraussetzung: Eine rechtskräftige Veranlagung erweist

sich aufgrund von neuen Tatsachen oder Beweismitteln, die der zuständigen Steuerbehörde nicht bekannt waren, als unvollständig. Im Fall von Fritz Muster stellt sich somit die Frage, ob eine neue Tatsache vorliegt. Das Verwaltungsgericht verneint das mit der Begründung, das Steueramt am Wohnsitz der Gemeinde hätte von der Gewinnaufrechnung bei der Meier AG wissen müssen. Denn das kantonale Steueramt sei über den Steuerkommissär auch in der Steuerkommission der Wohnsitzgemeinde von Fritz Muster vertreten.

Aufgabenteilung

Das Bundesgericht ist anderer Auffassung. Es erwägt: Im Nachsteuerverfahren gehe es darum, eine unvollständige oder unterbliebene Veranlagung nachzuholen. Ziel sei es, eine korrekte Besteuerung des Steuerpflichtigen vorzunehmen. Das Verwaltungsgericht habe im konkreten Fall zu wenig gewichtet, dass im ordentlichen Veranlagungsverfahren sowohl das Steueramt wie auch der zu Besteuernde Pflichten zu erfüllen hätten. Der Steuerpflichtige müsse alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Dafür müsse die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllt werden. „Die Steuerbehörde darf sich grundsätzlich darauf verlassen, dass die Steuererklärung richtig und vollständig ist“, schreibt das Bundesgericht.

Eine Steuerbehörde sei ohne besonderen Anlass nicht verpflichtet, nach zusätzlichen Informationen zu forschen. Grobe Fahrlässigkeit einer Veranlagungsbehörde dürfe somit nicht bereits deshalb angenommen werden, weil sie keine Kenntnis von Informationen hat, über die andere Einheiten der Verwaltung verfügen. Solche Informationen sollten vielmehr effektiv übermittelt werden. Deshalb liege im vorliegenden Fall eine neue Tatsache vor, für welche grundsätzlich eine Nachsteuerpflicht besteht.